OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-852056/2/HW

Datum:
Linz, 10. April 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 06.09.2024, GZ: BHUUGe-2024-298602, betreffend Untersagung der Gewerbeausübung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Eingabe vom 27.08.2024 erfolgte von der Beschwerdeführerin („Bf") eine Gewerbeanmeldung für das Gewerbe „Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation eingeschränkt auf Personalwesen". Dieser Eingabe waren folgende Unterlagen beigefügt:
Lebenslauf
Reife- und Diplomprüfungszeugnis C__
C__ „Berechtigungen nach Absolvierung der C__"
Zeugnis D__
Zeugnis D__
Zertifikat „Videokonferenzen erfolgreich leiten"
Bestätigung Coaching Basis Ausbildung (5 UE) vom 23.05.2024
Dienstzeugis E__ vom 04.06.2024
Schreiben vom 02.08.2024 der Fachgruppe Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie

I.2. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde ausgesprochen, dass festgestellt wird, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes „Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation eingeschränkt auf Personalwesen" nicht vorliegen und es wurde die Ausübung des Gewerbes untersagt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass es durch die vorgelegten Unterlagen nicht gelungen sei, initiativ nachzuweisen, dass die Bf über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen zur Gänze verfüge.

I.3. Von der Bf wurde eine Beschwerde erhoben.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht – in Ergänzung zu Punkt I.1. bis I.3. – von folgendem Sachverhalt aus:
Aus den Zeugnissen F__ Managerin und G__ lässt sich der konkrete Inhalt der Prüfungen WIFI Human Resource Managerin und G__ bzw. der mit diesen Zeugnissen jeweilig bestätigten Trainingseinheiten nicht entnehmen.
Aus dem Schreiben vom 02.08.2024 der Fachgruppe Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie ergibt sich keine inhaltliche Begründung betreffend das Vorliegen der erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten oder Erfahrungen für das verfahrensgegenständliche Gewerbe bei der Bf. Dieses Schreiben enthält vielmehr im Wesentlichen die Beurteilung, dass keine Einwendungen gegen die Erteilung der individuellen Befähigung für das verfahrensgegenständliche Gewerbe bestehen. Im Lebenslauf wird unter anderem betreffend den Zeitraum 12/2006 – 06/2007 „Betriebsleitung" H__ angeführt, wobei als Tätigkeiten Personaleinteilung, Einstellung und Einarbeitung von neuem

Personal, Bestellungen, Inventur, Abrechnung, Betreuung der Gäste, Organisation diverser Events und Verantwortung für einen ruhigen und reibungslosen Ablauf im Club auf allen Ebenen angegeben werden. Weiters wird im Lebenslauf betreffend den Zeitraum 05/2003 – 03/2006 „Assistenz der Geschäftsleitung" Diskothekengruppe Empire angeführt, wobei in diesem Zusammenhang unter anderem die Vertretung der Betriebsleiter in den Diskotheken als Tätigkeit angegeben wird. Zeugnisse betreffend die von der Bf im Lebenslauf angeführte Betriebsleitungstätigkeit wurden nicht vorgelegt. Es wurde von der Bf jedoch ein Zeugnis von der I__ vom 04.06.2024 (unterfertigt von J__ „Leitung HR, Arbeitsrecht und Lohnverrechnung") vorgelegt, aus welchem sich ergibt, dass die Bf im Zeitraum von 01.06.2018 bis 30.06.2024 als „Leiterin Personalmanagement" im Unternehmen tätig war. Als Aufgaben der Bf wurden dabei folgende Tätigkeiten genannt:

- „Alle zum Wesen Personalmanagement gehörende Prozesse (u.a. Ausschreibungen, Vorselektion BewerberInnen, Recruiting, Erstellung On- und Offboarding Prozesse, Erstellung und Aktualisierung der Stellenbeschreibungen, Erstellung von Dienstverträgen, Stammdatenverwaltung)
- Erstellung, Verantwortung und Monitoring des Budgets im HR-Bereich
- Weiterentwicklung und Monitoring des österreichweiten Schulungsprogramms […]
- Ausarbeitung und Präsentation der Schulungen im Bereich Bewerbermanagementsoftware
- Österreichweiter Ansprechpartner für alle Themen betreffend Bewerbermanagementsoftware
- Moderation von verschiedensten Veranstaltungen […]
- Vollumfängliche Betreuung von anfallenden Projekten im Personalmanagement".

Zudem wird in diesem Zeugnis (der I__) ausgeführt, dass die Bf mit Juli 2023 zusätzlich die Verantwortung für eine unterstellte Kollegin im Personalmanagement sowie die disziplinäre Führung der Abteilung Controlling mit vier MitarbeiterInnen übernahm.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorliegenden Unterlagen. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt und erscheint auch nicht erforderlich, insbesondere da sich der entscheidungserhebliche Sachverhalt bereits aus den Akten ergibt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 340 Abs. 1 GewO 1994 ist auf Grund der Anmeldung eines Gewerbes zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen, unter anderem die Befähigung, für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes vorliegen (vgl. *Raschauer* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 340 Rz 3). Liegen die Voraussetzungen nicht vor, so hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen und die Ausübung des Gewerbes zu untersagen (§ 340 Abs. 3 GewO 1994).

III.2. Gemäß § 18 Abs. 1 GewO 1994 hat grundsätzlich der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit für reglementierte Gewerbe durch Verordnung festzulegen,

durch welche Belege – für sich allein oder in entsprechender Verbindung untereinander – die Zugangsvoraussetzungen zum betreffenden Gewerbe, gegebenenfalls für dessen eingeschränkte Ausübung, im Hinblick auf die hierfür erforderliche fachliche Befähigung jedenfalls als erfüllt anzusehen sind. Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation (Unternehmensberatungs-Verordnung) ist die fachliche Qualifikation, nämlich fundierte betriebswirtschaftliche Voraussetzungen, ausreichende wirtschaftsrechtliche Kenntnisse und entsprechendes Berater-Know-how, zum Antritt des Gewerbes der Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation (§ 94 Z 74 GewO 1994) als erfüllt anzusehen, durch entweder ein Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung (Z 1) oder Zeugnisse über eine mindestens dreijährige fachlich einschlägige Tätigkeit (Z 2) oder Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss bestimmter (verschiedener) einschlägiger Ausbildungen, samt – je nach Ausbildung – den Nachweis einschlägiger Rechtskunde sowie eine mindestens ein- bis zweieinhalbjährige fachlich einschlägige Tätigkeit (Z 3 bis 6).

Im vorliegenden Fall wurden kein Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung (§ 1 Abs. 1 Z 1 Unternehmensberatungs-Verordnung), kein Nachweis einschlägiger Rechtskunde (§ 1 Abs. 1 Z 4 und 5 Unternehmensberatungs-Verordnung) und auch keine Zeugnisse über die in § 1 Abs. 1 Z 3, 4 und 6 Unternehmensberatungs-Verordnung genannten Ausbildungen vorgelegt. Unter fachlich einschlägiger Tätigkeit im Sinne der Unternehmensberatungs-Verordnung sind insbesondere Tätigkeiten im Gewerbe der Unternehmensberatung, der Leitung von Unternehmen, im leitenden Management oder als Wirtschaftstreuhänder, die die umfassende Analyse von Organisationen oder ihres Umfeldes, die Entwicklung von Lösungsansätzen und deren allfällige Umsetzung durch Beratung und Intervention sowie die Steuerung von Beratungs- und Kommunikationsprozessen innerhalb von Organisationen und gegenüber dem Markt zum Gegenstand haben, zu verstehen (§ 1 Abs. 2 Unternehmensberatungs-Verordnung). Aus den vorliegenden Unterlagen lässt sich das Vorliegen der gemäß Unternehmensberatungs-Verordnung fachlich einschlägigen Tätigkeit für den nach dieser Verordnung erforderlichen Zeitraum nicht ableiten. Insbesondere ergibt sich aus den vorliegenden Unterlagen nicht, dass die Bf im Gewerbe der Unternehmensberatung oder als Wirtschaftstreuhänderin tätig gewesen wäre. Auch wird mit den von der Bf vorgelegten Nachweisen keine mehr als einjährige Tätigkeit der Leitung von Unternehmen bzw. Tätigkeit im leitenden Management nachgewiesen, welche die umfassende Analyse von Organisationen oder ihres Umfeldes, die Entwicklung von Lösungsansätzen und deren allfällige Umsetzung durch Beratung und Intervention sowie die Steuerung von Beratungs- und Kommunikationsprozessen innerhalb von Organisationen und gegenüber dem Markt zum Gegenstand hatte. Es wurde von der Bf kein Nachweis über eine mindestens dreijährige fachlich einschlägige Tätigkeit (§ 1 Abs. 1 Z 2

Unternehmensberatungs-Verordnung) vorgelegt. In diesem Zusammenhang ist zum Beschwerdevorbringen, wonach im Organigramm ersichtlich sei, dass die Bf bei „Maschinenring Personal und Service" als Teil des Managements in leitender Position tätig gewesen sei, noch auszuführen, dass sich unter den von der Bf vorgelegten Nachweisen kein entsprechendes Organigramm befindet. Auch aus dem vorgelegten Dienstzeugnis lässt sich nicht entnehmen, inwieweit die Position der Bf als „Leiterin Personalmanagement" dem leitenden Management zuzurechnen wäre (wobei in diesem Zusammenhang auch zu erwähnen ist, dass dieses Dienstzeugnis von der „Leitung HR, Arbeitsrecht und Lohnverrechnung" unterfertigt wurde). Zum Beschwerdevorbringen betreffend die disziplinäre Leitung von vier MitarbeiterInnen und der Verantwortung für eine Mitarbeiterin im Personalmanagement ist noch auszuführen, dass sich aus dem vorgelegten Dienstzeugnis keine umfassende (fachliche) Leitung der Bf für den Bereich Controlling ergibt, sondern darin nur eine disziplinäre Führung der Abteilung Controlling mit vier MitarbeiterInnen bestätigt wird. Zudem betrifft diese Tätigkeit laut dem Dienstzeugnis nur den Zeitraum ab Juli 2023 und sohin nur ein Jahr. Zum Beschwerdevorbringen, wonach im Management-Team Themen wie Neuausrichtungen, Strategien, Unternehmenswerte und Personalpolitik bearbeitet worden wären, ist schließlich noch anzumerken, dass dies mit den vorgelegten Nachweisen nicht belegt wird und zudem aus dem vorgelegten Dienstzeugnis auch nicht ersichtlich ist, inwieweit die Bf Teil eines solchen Management-Teams gewesen wäre. Zur in der Beschwerde angesprochenen Tätigkeit der Bf bei der „Discothekengruppe Empire" ist noch auszuführen, dass die betreffenden Tätigkeiten nur im Lebenslauf angegeben wurden, diesbezügliche Zeugnisse wurden allerdings nicht vorgelegt. Zudem betrifft die Tätigkeit als Betriebsleiterin eines Lokals in K__ auch nur einen Zeitraum von weniger als einem Jahr (12/2006 – 06/2007). Im Ergebnis wurde von der Bf kein Nachweis über eine mehr als einjährige fachlich einschlägige Tätigkeit bzw. eine mindestens dreijährige fachlich einschlägige Tätigkeit (§ 1 Abs. 1 Z 2 Unternehmensberatungs-Verordnung) vorgelegt. Es kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass der nach § 18 Abs. 1 GewO 1994 vorgeschriebene Befähigungsnachweis nicht erbracht wurde. Im Übrigen wird auch im Schreiben der Fachgruppe Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informations-technologie vom 02.08.2024 (nur) ausgeführt, dass keine Einwendungen gegen die Erteilung der individuellen Befähigung bestehen und es wird in diesem Schreiben nicht angegeben, dass der nach § 18 Abs. 1 GewO 1994 vorgeschriebene Befähigungsnachweis erbracht worden wäre.

III.3. Kann der nach § 18 Abs. 1 GewO 1994 vorgeschriebene Befähigungs-nachweis nicht erbracht werden, so hat die Behörde gemäß § 19 GewO 1994 das Vorliegen der individuellen Befähigung festzustellen, wenn durch die beigebrachten Beweismittel die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen werden (VwGH 27.06.2023, Ra 2020/04/0182). Die Beurteilung, ob durch diese Nachweise die

erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen belegt werden, hat am Maßstab der den Befähigungsnachweis im Sinn des § 18 Abs. 1 GewO festlegenden Vorschriften (Zugangsvoraussetzungen) zu erfolgen (vgl. VwGH 18.03.2015, Ro 2014/04/0035). Verfahrensgegenständlich sind zur Beurteilung, ob durch die von der Bf beigebrachten Beweismittel die für die Ausübung des verfahrensgegenständlichen Gewerbes erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen iSd § 19 GewO 1994 nachgewiesen wurden, die Bestimmungen der Unternehmensberatungs-Verordnung als Maßstab heranzuziehen (vgl. VwGH 27.06.2023, Ra 2020/04/0182).

Im vorliegenden Fall wurden durch die beigebrachten Beweismittel die für die Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nicht nachgewiesen. Hinsichtlich der vorgelegten Aus- bzw. Weiterbildungszeugnisse ist zunächst auszuführen, dass sich den Zeugnissen F__ Managerin und G__ der konkrete Inhalt der Prüfungen und jeweils bestätigten Trainingseinheiten nicht entnehmen lässt. Es lässt sich aus diesen Zeugnissen das Vorliegen der für die begehrte Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht ableiten. Auch mit dem vorgelegten Reife- und Diplomprüfungszeugnis der C__, dem Zertifikat betreffend „Videokonferenzen erfolgreich leiten" (2 Tage) und Zeugnis betreffend die Coaching Basis Ausbildung (5 UE) vom 23.05.2024 wird das Vorliegen der individuellen Befähigung nicht nachgewiesen. Mit dem von der Bf vorgelegten Dienstzeugnis vom 04.06.2024 wird keine mehrjährige Tätigkeit im Gewerbe der Unternehmensberatung, der Leitung von Unternehmen, im leitenden Management oder als Wirtschaftstreuhänder, die die umfassende Analyse von Organisationen oder ihres Umfeldes, die Entwicklung von Lösungsansätzen und deren allfällige Umsetzung durch Beratung und Intervention sowie die Steuerung von Beratungs- und Kommunikationsprozessen innerhalb von Organisationen und gegenüber dem Markt zum Gegenstand haben, nachgewiesen. Es stellt dieses Dienstzeugnis keinen ausreichenden Nachweis für die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen zur Ausübung des angemeldeten Gewerbes dar. Angesichts der höchstgerichtlichen Rechtsprechung kann der belangten Behörde auch nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass das verfahrensgegenständlich vorgelegte Schreiben der Fachgruppe Unternehmens-beratung, Buchhaltung und Informationstechnologie vom 02.08.2024 „keine Schlussfolgerung dahingehend zu[lässt], dass die individuelle Befähigung" nachgewiesen worden wäre (vgl. VwGH 27.06.2023, Ra 2020/04/0182). Auch unter Berücksichtigung der Ausführungen im Lebenslauf (vgl. in diesem Zusammenhang im Übrigen auch VwGH 24.06.2015, 2013/04/0041) lässt sich das Vorliegen der notwendigen Befähigung nicht ableiten. Im Ergebnis wurden durch die beigebrachten Beweismittel insgesamt die für die Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nicht nachgewiesen. Da es Sache der Antragstellerin, sohin gegenständlich der Bf ist, die für die Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen initiativ nachzuweisen, besteht in diesem Zusammenhang im Übrigen auch keine

amtswegige Ermittlungspflicht (vgl. VwGH 17.09.2010, 2008/04/0113; 25.01.2011, 2008/04/0031; 24.06.2015, 2013/04/0041; *Sander* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 19 Rz 3).

III.4. Die belangte Behörde hat daher mit Recht die Ausübung des Gewerbes untersagt, sodass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist. Obiter sei aber noch Folgendes angemerkt:
Durch die vorliegende Entscheidung ist die Bf nicht daran gehindert, ein neuerliches Ansuchen mit ergänzenden Unterlagen bei der Behörde einzubringen, es könnte auch (losgelöst von einem Anmeldeverfahren) ein „selbstständiger" Antrag auf Feststellung über das Vorliegen der individuellen Befähigung eingebracht werden (vgl. dazu etwa VwGH 18.08.2017, Ro 2015/04/0007). Dabei könnten insbesondere ergänzende Nachweise vorgelegt werden, etwa betreffend den Inhalt der bisherigen Tätigkeiten (woraus sich insbesondere auch etwa ergeben könnte, dass die Bf – wie in der Beschwerde vorgebracht – tatsächlich im leitenden Management tätig war) oder betreffend den Inhalt der von den „WIFI-Zeugnissen" betroffenen Prüfungen bzw. Trainingseinheiten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung unter Zugrundelegung der Leitlinien des Verwaltungsgerichtshofes (siehe etwa die zitierten Entscheidungen) anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls erfolgte, sodass dem keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger